Satzung des Schulvereins Forsmannstraße e.V.

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Schulverein Forsmannnstraße e.V." (gemäß Eintragung in das Vereinsregister).

Der Schulverein Forsmannstraße e.V. mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein hat seine Geschäftsstelle in der Grundschule Forsmannstraße, Barmbeker Straße 30-32, 22303 Hamburg.

§ 2 - Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch den Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, Schülern, ehemaligen Schülern sowie Freunden der Grundschule Forsmannstraße verwirklicht, die die vielfältigen erzieherischen und unterrichtlichen Belange der Schule fördern. Dies geschieht durch die Bereitstellung von Geldern für die außerunterrichtlichen, kulturellen, sportlichen, ökologischen, integrativen Aktivitäten wie z.B. Klassenfahrten und Schülerwanderungen. Kindern aus sozial und wirtschaftlich schwachen Familien soll durch Zuschüsse die Beteiligung an Schulveranstaltungen ermöglicht werden.

- (2) Der Verein kann auch die Gemeinschaft der am Schulleben Beteiligten und Interessierten durch kulturelle und gesellige Veranstaltungen fördern. Diese Veranstaltungen dürfen jedoch im Verhältnis zur übrigen Tätigkeit des Vereins nicht überwiegen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 - Mittel und Vereinsvermögen

- (1) Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Überschüsse aus Veranstaltungen
 - Spenden

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Lediglich die Organe des Vereins können verlangen, ihre notwendigen Auslagen erstattet zu bekommen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (3) Verbleiben nach Deckung der zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Ausgaben noch Überschüsse, so werden diese einer Rücklage zur Ansammlung eines Zweckvermögens zugeführt. Der Verein kann seine Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, wenn diese erforderlich ist, um seine satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. (z.B. zur Beschaffung größerer Geräte oder Ausrüstungen für die Schule).

§ 4 - Eintritt und Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann werden, wer den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.
- (2) Anträge auf Aufnahme sind beim Verein über die Geschäftsstelle schriftlich einzureichen und gelten als angenommen, wenn der Vorstand nicht innerhalb von vier Wochen widerspricht.

§ 5 - Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss
 - durch Tod
 - bei Eltern, wenn das letzte Kind die Schule verlässt, es sei denn, sie wünschen ausdrücklich eine weitere Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist an keine Form gebunden.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 - wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwidergehandelt hat oder vereinsschädigend tätig geworden ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Der Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Er muss begründet werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung endgültig.

§ 6 - Beiträge

Der Mindestmitgliedsbeitrag wird bei der jährlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und zu Beginn des Geschäftsjahres, spätestens zum 31. Dezember, zu entrichten.

§ 7 - Vorstand

- (1) Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand, der sich zusammensetzt aus:
 - der/dem Vorsitzenden
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - der/dem Rechnungsführer/in
 - der/dem Beisitzer/in
 - der/dem Schriftführer/in

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Rechnungsführer/in. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet.
- (4) Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er leitet den Verein nach dem in § 2 genannten Zweck. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit der Anwesenden, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 8 - Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 - Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird jährlich einmal, und zwar im laufenden Geschäftsjahr, am Ende des dritten Quartals, vom Vorstand einberufen. Die Einladung ergeht mindestens eine Woche vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Zur Beschlussfassung bedarf es der einfachen Mehrheit soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Mitgliederversammlung nimmt entgegen:
 - den T\u00e4tigkeitsbericht des Vorstandes
 - den Bericht der/des Rechnungsführers/in
 - den Bericht der/des Kassenprüfers/in

Sie erteilt Entlastung.

- (4) die Mitgliederversammlung wählt
 - den Vorstand
 - eine/einen Kassenprüfer/in, der/die nicht dem Vorstand angehören darf.

Gewählt wird durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.

- (5) Die/Der Schriftführer/in hat über den Verlauf der Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden und von der/dem Schriftführer/in zu unterschreiben und bei der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn eine solche Versammlung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.

§ 10 - Kassenprüfung

Die/Der Kassenprüfer/in prüft am Ende des Geschäftsjahres die Bücher und die Kassen des Vereins. Sie können in der Zwischenzeit unangekündigt Zwischenprüfungen vornehmen. Sie erstatten dem Vorstand einen schriftlichen Bericht, der auf der nächsten Mitgliederversammlung verlesen wird.

§ 11 - Auflösung des Vereins

In der Hauptversammlung, die über die Auflösung des Vereins entscheidet, muss mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein. Ist die Zahl nicht erreicht, entscheidet eine zweite Hauptversammlung, die innerhalb von 14 Tagen mit achttägiger Frist vom Vorstand einzuberufen ist, mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 12 - Restgelder

Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Schule und Berufsbildung- Schule Forsmannstraße, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 - Satzungsänderung

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Drittel der Mitglieder der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Soweit die Satzungsänderung die Zwecke des Vereins oder seine Vermögensverwendung betrifft, ist vor der Beschlussfassung die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.
- (2) Der Vorstand hat das Recht etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister des Amtsgerichtes oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbstständig, ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung, vorzunehmen.